Stadt Espelkamp

Textliche Festsetzungen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Versorgungszentrum Breslauer Straße Ost“ i.V.m. der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Breslauer Straße“ sowie der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2c „Breslauer Straße/Elbinger Weg“

Art der baulichen Nutzung

(1) Nach § 1 Abs. 5 i.V. § 7 BauNVO wird festgesetzt, dass sonstige Gewerbebetriebe, die als Wettvermittlungsstellen i.S. § 20 GlüSpVO NRW dienen, nur auf den Grundstücken Breslauer Straße 2 und Wilhelm-Kern-Platz 4 (eine Anlage) zulässig, im Übrigen aber ausgeschlossen sind;
(2) Vergnügungsstätten, die als Wettvermittlungsstellen i.S. § 20 GlüSpVO dienen sind nur auf den Grundstücken Wilhelm-Kernplatz 4 (eine Anlage) und Breslauer Straße 7 (nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 2 GlüSpVO NRW) zulässig, im Übrigen aber ausgeschlossen.

Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes (1) sind solche, die keinerlei Aufenthaltsmöglichkeit bieten, Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes (2) gelten als Vergnügungsstätten.

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung für die dort ansässigen Betriebe zulässig und müssen sich, sofern sie sich unmittelbar am Baukörper befinden, in die Fassadengliederung hinsichtlich ihrer Größe, Form sowie Platzierung einfügen. Dabei dürfen wesentlich gliedernde Elemente der Fassade nicht verdeckt werden. Ausnahmsweise sind in Schaufenstern weitere Werbeanlagen zulässig.
(2) Unzulässig sind alle blinkenden, wechselndem Licht betriebenen und sich bewegenden Werbeanlagen.

Espelkamp, den 17.12.2019

gez. Hatebur
Sachgebietsleiter

Espelkamp, den 17.12.2019

gez. Blauert
Fachbereichsleiter